

Beidseitige Handläufe - die Regelungen in den Landesbauordnungen der deutschen Bundesländer im Überblick

DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Öffentlich zugängliche Gebäude

DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Wohnungen

4.3.6 Treppen

4.3.6.3 Handläufe: "Beidseitig von Treppenläufen und Zwischenpodesten müssen Handläufe einen sicheren Halt bei der Benutzung der Treppe bieten."

LBO mit letzter Änderung	LBO	VV TB	DIN 18040-1	notwendige Treppen	DIN 18040-2	notwendige Treppen
Landesbauordnung für Baden-Württemberg *) 21.12.2021 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 28 Anforderungen an Bauteile in Rettungswegen	VV TB 20.12.2017	Abschnitt 4.3.6 gilt nur für Treppen im Zuge der Haupteerschließung oder ausnahmsweise einer anderen sinnvollen Erschließung.	ja	Abschnitt 4.3.6 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung "R" sind von der Einführung ausgenommen.	nein
Bayerische Bauordnung (BayBO) 25.05.2021 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	Art. 32 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und bei großer nutzbarer Breite auch Zwischenhandläufe vorzusehen, 1. in Gebäuden mit mehr als zwei nicht stufenlos erreichbaren Wohnungen 2. im Übrigen, soweit es die Verkehrssicherheit erfordert	VV TB 25.04.2022	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen im Sinn des Art. 32 BayBO angewendet werden.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 und 5.6 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung "R" sind von der Einführung ausgenommen	nein ja siehe LBO Art.32 Punkt 1
Bauordnung Berlin (BauO Bln) 12.10.2020 <i>VVTB und BWV zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 34 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 10.07.2020	Treppen, die nach § 34 BauO Bln nicht notwendig sind, dürfen in begründeten Einzelfällen abweichend von Abschnitt 4.3.6.2 ausgeführt werden.	ja	<i>BWV vom 29.01.2019:</i> Treppenläufe ab drei Stufen müssen beidseitig griffsichere Handläufe mit abgerundetem Abschluss haben. Ein Handlauf darf 0,10 Meter in die Mindestlaufbreite der Treppe von 1 Meter hineinragen.	ja
Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) 09.02.2021 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 34 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 02.12.2021	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden. Abschnitt 4.3.6 findet auch auf nicht gebäudebezogene Hauptwege Anwendung.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung "R" sind von der Einführung ausgenommen.	nein
Bremische Landesbauordnung (BremLBO) 22.09.2020 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 34 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Notwendige Treppen müssen beiderseits Handläufe haben; der zweite Handlauf darf sich in der nutzbaren Breite befinden. Bei großer nutzbarer Breite der Treppen sind Zwischenläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert. Satz 2 gilt nicht in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie innerhalb von Wohnungen.	VV TB 27.01.2022	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung "R" sind von der Einführung ausgenommen.	nein
Hamburgische Bauordnung (HBauO) 20.02.2020 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 32 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 20.05.2022	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung "R" sind von der Einführung ausgenommen.	nein
Hessische Bauordnung (HBO) 03.06.2020 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 37 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 08.12.2021	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung "R" sind von der Einführung ausgenommen.	nein
Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) 26.06.2021 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 34 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 05.02.2020	Treppen, welche nicht als "Notwendige Treppen" nach § 34 LBauO M-V gelten, dürfen in begründeten Einzelfällen abweichend von Abschnitt 4.3.6 ausgeführt werden. Die Abschnitte 4.2.1, 4.3.6 und 4.3.8 finden auch auf nicht gebäudebezogene Hauptwege Anwendung.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung "R" sind von der Einführung ausgenommen.	nein

LBO mit letzter Änderung	LBO	VV TB	DIN 18040-1	notwendige Treppen	DIN 18040-2	notwendige Treppen
Niedersächsische Bauordnung (NBauO) 10.11.2021 VVTB zur DIN 18065 beachten!*	§ 34 Treppen müssen mindestens einen Handlauf haben. Notwendige Treppen müssen beiderseits Handläufe haben. Die Handläufe müssen fest und griffsicher sein. Satz 2 gilt nicht, wenn Menschen mit Behinderungen und alte Menschen die Treppe nicht zu benutzen brauchen, und nicht für Treppen von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie in Wohnungen.	VV TB 01.04.2022	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden. Die Abschnitte 4.2.1, 4.3.6 und 4.3.8 finden auch auf nicht gebäudebezogene Hauptwege Anwendung.	ja	Für Wohnungen gilt: - die Abschnitte 4.3.6, 4.4 [...] sind nicht anzuwenden,	nein
Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) 14.09.2021 VVTB zur DIN 18065 beachten!*	§ 34 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 15.06.2021	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen im Sinne von § 34 BauO NRW 2018 angewendet werden, soweit diese barrierefreie Bereiche erschließen.	ja	Zu Abschnitt 4.3.6.2 gilt: Der Abschnitt gilt ausschließlich für Treppen im Bereich der inneren Erschließung von Gebäuden ohne Aufzug. Die nutzbare Treppenbreite muss mindestens 120 cm und die Größe der Bewegungsfläche auf Zwischenpodesten mindestens 120 cm x 120 cm betragen. Zu Abschnitt 4.3.6.3 gilt: Der Abschnitt gilt ausschließlich für nach § 34 Absatz 6 Satz 2 BauO NRW 2018 vorzusehende Handläufe.	nein
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) 28.09.2021 VVTB zur DIN 18065 beachten!*	§ 33 Treppen müssen mindestens einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Bei besonders breiten Treppen können Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe gefordert werden.	VV TB 17.08.2021	Die Abschnitte 4.2.1, 4.3.6 und 4.3.8 finden auch auf nicht gebäudebezogene Hauptwege Anwendung Abschnitt 4.3.6 gilt nur für notwendige Treppen im Sinne von § 33 Abs. 1 LBauO.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sind von der Einführung ausgenommen.	ja
Bauordnung Saarland (LBO) 16.03.2022 VVTB zur DIN 18065 beachten!*	§ 34 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 12.03.2020	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden. Abschnitt 4.3.6 findet auch auf nicht gebäudebezogene Hauptwege Anwendung.	ja	Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sind von der Einführung ausgenommen.	nein
Sächsische Bauordnung (SächsBO) 12.04.2021 VVTB zur DIN 18065 beachten!*	§ 34 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 06.01.2021	Abschnitt 4.3.6 muss nur für notwendige Treppen angewendet werden.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.	nein
Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) 18.11.2020 VVTB zur DIN 18065 beachten!*	§ 33 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 17.03.2021	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung "R" sind von der Einführung ausgenommen.	nein
Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)	§ 35 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 22.04.2021	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden. Abschnitt 4.3.6 findet auch auf nicht gebäudebezogene Hauptwege Anwendung.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung "R" sind von der Einführung ausgenommen.	nein
Thüringer Bauordnung (ThürBO) 23.11.2020 VVTB zur DIN 18065 beachten!*	§ 34 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 18.11.2020	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen und Haupterschließungstreppe angewendet werden. Abschnitt 4.3.6 findet auch auf nicht gebäudebezogene Hauptwege Anwendung.	ja	Die Abschnitte 4.3.6.1 bis 4.3.6.3 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung "R" (...) sind von der Einführung ausgenommen.	nein

*) VV TB zur DIN 18065:

Bei einer notwendigen Treppe in einem bestehenden Gebäude darf durch den nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs die nutzbare Mindestlaufbreite um höchstens 10 cm unterschritten werden. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Treppen mit einer Mindestlaufbreite von 100 cm nach den Festlegungen der DIN 18065:2020-08. Abweichende Festlegungen und Anforderungen an die Laufbreite bleiben davon unberührt.